

W

Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Wiederaufnahme von Strafverfahren

Wer in einem Strafverfahren als Angeklagter rechtskräftig verurteilt oder frei gesprochen wird, darf später wegen des gleichen Tatvorwurfs weder erneut strafrechtlich verfolgt noch belangt werden. Dieser unmittelbar im Grundgesetz (Art. 103 Abs. 3) niedergelegte Grundsatz **ne bis in idem** (lat. „nicht zweimal in derselben Sache“) kann unter bestimmten Voraussetzungen durch eine so genannte **Wiederaufnahme** des Verfahrens durchbrochen werden. Derzeit berät der Bundestag einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der zum Ziel hat, die bestehenden Möglichkeiten für eine Wiederaufnahme in Strafsachen zu erweitern, wenn etwa eine DNA-Analyse im Nachhinein den eindeutigen Nachweis der Täterschaft des Freigesprochenen erbringt (BT-Drs. 16/7957).

Sinn und Zweck des Grundsatzes ne bis in idem

Wahrheit und Gerechtigkeit sollen die obersten Ziele jedes Strafprozesses sein. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sollen dem Richter deshalb den justizförmigen Weg weisen, die Wahrheit zu finden und Gerechtigkeit zu üben. Dem gefundenen Urteil wird unabhängig davon, ob es dieser hohen Zielsetzung inhaltlich im Einzelnen gerecht wird, im Interesse der **Rechtssicherheit** dauernde und unbedingte Gültigkeit – sog. **Rechtskraft** – gewährt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Urteil objektiv fehlerhaft war – etwa weil es auf falschen Tatsachengrundlagen beruhte. Der Grund hierfür liegt unter anderem darin, dass von vornherein ausgeschlossen werden soll, dass ein einmal Angeklagter vom Staat immer wieder wegen derselben Sache vor Gericht gestellt wird. Wer sich als Bürger in einem – oftmals langen und öffentlichkeitswirksamen – Strafprozess verantwortet hat, soll nach rechtskräftigem Abschluss darauf vertrauen dürfen, dass dieses Kapitel endgültig abgeschlossen ist.

Durchbrechung des Grundsatzes

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Verurteilter tatsächlich unschuldig oder dass ein Freigesprochener doch der Täter war, besteht ein Konflikt zwischen (materieller) Gerechtigkeit und (förmlicher) Rechtssicherheit. Das strafrechtliche **Wiederaufnahmeverfahren** hat die Funktion, diesen Konflikt zu lösen, indem es um der materiellen Gerechtigkeit willen die Möglichkeit eröffnet, das Prinzip der Rechtssicherheit ausnahmsweise zu durchbrechen – nämlich zur Beseitigung derjenigen rechtskräftigen Fehlentscheidungen, deren Bestand als **schier unerträglich** anzusehen wäre. Das geltende Recht der Wiederaufnahme ist im Vierten Buch der Strafprozessordnung niedergelegt (§§ 359 bis 373a StPO). Es differenziert die Wiederaufnahmekriterien danach, ob eine Wiederaufnahme **zugunsten oder zuungunsten** des Angeklagten erfolgen soll.

Nach § 359 StPO ist die Wiederaufnahme **zugunsten** des Verurteilten zulässig, wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten vorgebrachte Urkunde verfälscht war, wenn der Zeuge sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis einer Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht oder wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten ist weiterhin möglich, wenn **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind und wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Eu-

ropäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens **zuungunsten** des Angeklagten ist nach § 362 StPO zulässig, wenn eine in der Hauptverhandlung zu Gunsten des Angeklagten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war, wenn der Zeuge sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis einer Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat und wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Weiterhin ist eine Wiederaufnahme nur zulässig, wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges **Geständnis** der Straftat abgelegt wird. Neue Erkenntnisse hingegen rechtfertigen keine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten – der Staat soll vielmehr alle Erkenntnismöglichkeiten für die erste Anklageerhebung und Verhandlung ausschöpfen und sich nicht nachträglich auf neue Ermittlungsergebnisse berufen können.

Reformüberlegungen – Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht nun vor, die Wiederaufnahme **zuungunsten** des Angeklagten auch zuzulassen, „wenn auf der Grundlage **neuer**, wissenschaftlich anerkannter **technischer Untersuchungsmethoden**, die bei Erlass des Urteils, in dem die dem Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht zur Verfügung standen, neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zur Überführung des Freigesprochenen geeignet sind.“ Diese neue Wiederaufnahmemöglichkeit soll beschränkt werden auf Fälle des vollendeten **Mordes**, Völkermordes, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechens gegen eine Person oder wegen der mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahndenden vollendeten Anstiftung zu einer dieser Taten.

Kritiker sehen in der beabsichtigten Gesetzesänderung einen Systembruch im Prozessrecht, da bislang neue Erkenntnisse nur eine Wiederaufnahme zugunsten, nicht aber zuungunsten eines Angeklagten ermöglichten. Auch sei das Problem, dass nachträglich neue wissenschaftliche Techniken zur Verfügung stünden, nicht neu, wie die in Deutschland Anfang des 20. Jahrhunderts, also nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung eingeführte Daktyloskopie (Fingerabdruckverfahren) zeige. Warum gerade die DNA-Analyse eine Neuregelung rechtfertigen sollte, sei auch deshalb fraglich, weil sie nur anzeige, dass eine Person etwas berührt habe und insofern ein bloßes **Indiz** sei, das allein keinen Beweis einer Täterschaft erbringen könne. Bei der vorgesehenen Wiederaufnahmemöglichkeit müsse der wirklich unschuldige und freigesprochene Bürger jederzeit bei technischen Neuerungen mit einem erneuten Verfahren rechnen.

Dem gegenüber betont die Gesetzesbegründung, dass es kaum verständlich sei, wenn der Rechtsstaat dem Vertrauen des freigesprochenen Mörders in den Bestand des Urteils selbst dann Vorrang vor der Gerechtigkeit im Einzelfall einräume, wenn kriminaltechnische Neuerungen wie die DNA-Analyse im Nachhinein die Täterschaft des Freigesprochenen klar belegten. Der hohe Wert eines Menschenlebens und die besondere Verwerflichkeit der Tat rechtfertigten es, dass in diesen Fällen Belange der Rechtssicherheit hinter der **materiellen Gerechtigkeit** zurückträten.

Die **Bundesregierung** hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf das Anliegen des Bundesrates als gut nachvollziehbar bezeichnet, aber darauf hingewiesen, dass der Vorschlag sehr sensible und schwierige rechtliche Fragestellungen betreffe, die im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden müssten. Der **Rechtsausschuss** des Deutschen Bundestags beabsichtigt, zu dem Gesetzentwurf am 18. März 2009 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Quellen:

- Deutscher Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts, BR-Drucksache 655/07 vom 25. September 2007 sowie BT-Drs. 16/7957 vom 30. Januar 2008.
- Schmidt, Vorbemerkungen zum Vierten Buch der StPO, Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens. In: Pfeiffer (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2008.
- Scherzberg/Thiéé, Die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten – Ein Plädoyer für Rechtssicherheit und gegen rechtsfreie Räume. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2008, S. 80 ff.
- Marxen/Tiemann, Die geplante Reform der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2008, S. 188 ff.

Verfasser/in: RR z.A. Dr. Roman Trips-Hebert
Fachbereich WD 7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung